

# Kleingärtnerische Nutzung

## Materieller Nutzen und ideeller Nutzen des Kleingartens

Bundeskleingartengesetz § 1 (1) 1. und 2. :

### (1) Ein Kleingarten ist ein Garten, der

1. dem Nutzer (Kleingärtner) zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf<sup>1</sup>, und zur Erholung dient (Kleingärtnerische Nutzung) und
2. in einer Anlage liegt, in der mehrere Einzelgärten<sup>2</sup> mit gemeinschaftlichen Einrichtungen, zum Beispiel Wegen, Spielflächen und Vereinshäusern zusammengefasst sind (Kleingartenanlage).

<sup>1</sup> : BGH III ZR 281/03 c): In der Regel wenigstens ein Drittel der Fläche Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf.

<sup>2</sup> : BGH III ZR 21/05: Mindestens fünf.

### Materielle gärtnerische Nutzung

Nutzung von Pflanzen und von Pflanzenteilen, insbesondere für den Eigenbedarf, sowie Nutzung von baulichen Anlagen und der sonstigen Einrichtungen des Kleingartens.  
Zur Pflanzennutzung gehören vor allem Gemüsepflanzen, Obstgehölze, Heilpflanzen, Gewürzpflanzen und Zierpflanzen.

Flächen im Kleingarten		Flächenanteile, insbesondere für den Eigenbedarf
1	Fläche für Gartenerzeugnisse, insbesondere Obst und Gemüse	wenigstens $\frac{1}{3}$ <sup>1</sup> der Gesamtfläche
2	Fläche für Zierpflanzen und Gräser <sup>2</sup>	höchstens $\frac{1}{2} * / \frac{2}{3}$ <sup>3</sup> der Gesamtfläche
3	Fläche für bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen	Empfehlung bis ungefähr $\frac{1}{3}$ der Gesamtfläche

**nicht für den Eigenbedarf**  
Mögliche zeitweise Überlassung von Anpflanzungen und/oder Teilen des Kleingartens zu vereinbarter Nutzung wie Pflege, Ernte, Gemüseanbau, z. B. an Verwandte, Bekannte, andere Kleingärtner, Bewerber, Kinder, ...

**1, 2, 3:** Kategorien (1 und 2 Pflanzen; 3 Bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen)

<sup>1</sup> : BGH III ZR 281/03, Seite 1, c): In der Regel wenigstens ein Drittel Gartenbauerzeugnisse für den Eigenbedarf.

<sup>2</sup> : BGH III ZR 281/03, Seite 7: Ziergartenanteil (Zierpflanzen und Rasen) ...

<sup>3</sup> : BGH III ZR 281/03, Seite 13: In der Regel nicht mehr als zwei Drittel der Fläche als Ziergarten.

\* : Empfehlung: Bis höchstens  $\frac{1}{2}$  Zierpflanzen + Gräser.

**u n d**

### ideelle Nutzung zur Erholung

Nutzung der materiellen Dinge des Kleingartens und Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlage auch zur Erholung.

Die Erholung erfolgt mannigfaltig, insbesondere durch gärtnerische Betätigung, Entspannung und Ruhe.

Erholung ist individuell verschieden. Sie ist im Kleingarten und in der Kleingartenanlage unabhängig von bestimmten Nutzungsarten und Flächenanteilen überall möglich.

Nicht notwendig ist die zusätzliche Ausweisung materieller Dinge zur Erholung.

Bundeskleingartengesetz § 3 (1):

**Ein Kleingarten soll nicht größer als 400 Quadratmeter sein. Die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sollen bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens berücksichtigt werden.**

# Nutzungen in Kleingartenanlagen (§ 1 Abs. 1 BKleingG)

BKleingG: Sondergesetz, Schutzgesetz mit Bedingungen; Selbstverwaltung (meist durch Verein)

**Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlage** (§ 1 Abs. 1 Nr. 2)  
 Gemeinschaftsgrün, Spielflächen, Biotope, Wege, Schuppen, Vereinshaus (Räume, Trinkwasser, WC, ...), ...  
 Einschränkungen bei Gemeinschaftseinrichtungen nur durch allgemeine Bestimmungen

Nutzung durch  
 Kleingärtner und Besucher



## Kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens (§ 1 Abs. 1 Nr. 1)

Privatnutzung (Pacht) durch Kleingärtner

### Nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung (*materielle Nutzung*), insbesondere für den Eigenbedarf, ...

BGH III ZR 281/03: In der Regel wenigstens ein Drittel der Fläche Gartenlerzeugnisse für den Eigenbedarf (Seite 1: Urteil c).  
 In der Regel nicht mehr als zwei Drittel der Fläche \* als Ziergarten (Seite 7, Seite 13).

Flächen für Pflanzen	Kategorie 1	Kategorie 2	Kategorie 3	Nicht für den Eigenbedarf
Fläche für Gartenerzeugnisse, insbesondere Obst und Gemüse, wenigstens 1/3	33 % bis ≈ 70 %	≈ 20 % bis 50*/67 %	≈ 10 % bis ≈ 33 %	Mögliche zeitweise Überlassung von Anpflanzungen und/oder Teilen des Kleingartens zu vereinbarter Nutzung wie Pflege, Ernte, Gemüseanbau zum Beispiel an Verwandte, Bekannte, andere Kleingärtner, Bewerber, Kinder, ...
Fläche für Zierpflanzen und Gräser höchstens 2/3 (höchstens bis 1/2*)	Obstgehölze (Obstbäume, Beerensträucher), Gemüsepflanzen, Wildgemüsepflanzen, Heilpflanzen und Gewürzpflanzen, Wildfruchtpflanzen, Feldfruchtpflanzen, ... Kompostplatz, Frühbeetkästen, Kleingewächshaus, ...	Sommerblumen-Pflanzen, Zwiebel- und Knollenpflanzen, Sumpf- und Wasserpflanzen, Stauden, Ziergehölze (Laubgehölze, Klettergehölze, Rosen, Moorbeetpflanzen, ...), möglichst keine Nadelgehölze, keine Eiben, ... Reine Rasenfläche(n), ...	Laube, Sitzplätze, Hauptweg, Wasserbehälter, Rankerüste, Biotop, Bienenstand, Zaun, Gartentür, Sandkasten, Schaukel, ... Gestalterische Elemente, ...	
Fläche für bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen: Empfehlung bis ungefähr 1/3				

\* Empfehlung: Höchstens bis 1/2 Zierpflanzen + Gräser

### ... und zur Erholung (*ideelle Nutzung*).

Erholung ist individuell verschieden und im Kleingarten und in der Kleingartenanlage unabhängig von bestimmten Nutzungsarten und Flächenanteilen überall möglich.  
 Nicht notwendig ist die zusätzliche Ausweisung materieller Dinge zur Erholung.

Gemeinschaftseinrichtungen Kleingarten

Gärtnerische Nutzung und bauliche Anlagen  
 Nutzung zur Erholung

Bauliche Dinge für ausschliessliche Pflanzennutzung wie Kompostbehälter, Frühbeetkästen, Kleingewächshaus zu Kategorie 1 und/oder 2; sonst zu Kategorie 3.

≈ : Geschätzer ungefährender Flächenanteil.  
 ≈ 70 % aus 100 % - (≈ 20 % + ≈ 10 %)



# Nicht nur Obst und Gemüse

## Nutzung von Pflanzen des Kleingartens, insbesondere für den Eigenbedarf, und zur Erholung



Obstgehölze	Obstbäume	Äpfel, Birnen, Kirschen, Pflaumen, Mirabellen, Quitten, Walnüsse, ...	Kategorie 1 *
	Beerensträucher	Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Weinreben, Kiwis, Jostabeeren, Heidelbeeren, Preiselbeeren, Cranberries, (Erdbeeren), ...	
Gemüse- Pflanzen	Blattgemüse	Kopfsalat, Endivie, Feldsalat, Spinat, Radiccio, Ruca, ...	
	Stielgemüse	Rhabarber, Mangold, Bleichsellerie, ...	
	Fruchtgemüse	Tomaten, Gurken, Paprika, Aubergine, Kürbis, Melone, Zucchini, ...	
	Wurzelgemüse	Möhren, Sellerie, Rettich, Radies, Rote Bete, Pastinake, Meerrettich, Schwarzwurzel, ...	
	Zwiebelgemüse	Speisezwiebeln, Porree, Knoblauch, ...	
	Hülsenfrucht- Gemüse	Erbsen, Buschbohnen, Stangenbohnen, Puffbohnen, Feuerbohnen, Spargelbohnen, ...	
	Kohlgemüse	Kopfkohl, Blumenkohl, Chinakohl, Rosenkohl, Wirsing, Brokkoli, Kohlrabi, Kohlrübe, ...	
Gewürzpflanzen		Basilikum, Beifuss, Bärlauch, Borretsch, Kresse, Dill, Fenchel, Kerbel, Kümmel, Liebstöckel, Majoran, Oregano, Petersilie, Pfefferminze, Rosmarin, Salbei, Thymian, Wermut, Melisse, ...	
Heilpflanzen		Baldrian, Lavendel, Kalmus, Kamille, Koriander, Ampfer, Waldmeister, Goldlack, Ringelblume, Zinnkraut, Eibisch, Anis, ...	
Feldfruchtpflanzen		Mais, Sonnenblumen, Kartoffeln, Ackerbohnen, Sojabohnen, Lupinen, Stoppelrüben, ...	
Wildfruchtpflanzen		Hagebutte, Holunder, Schlehe, Maulbeere, Sanddorn, Weissdorn, Berberitze, ...	
Wildgemüsepflanzen		Sauerampfer, Löwenzahn, Bärlauch, Brennessel, Melde, Miere, Brunnenkresse, Beifuss, Portulak, ...	
Zierpflanzen und Gräser	Zierpflanzen	Sommerblumen-Pflanzen, Stauden, Zwiebel- und Knollenpflanzen, Sumpf- und Wasserpflanzen, Ziergehölze (Laubgehölze, Klettergehölze, Rosen, Moorbeetpflanzen, ...), möglichst keine Nadelgehölze, keine Eiben, ...	Kategorie 2 *
	Gräser		

Keine Mehrfachnennung

\* Bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen gehören zur Kategorie 3